

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie
Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ;
Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: - (1976)

Artikel: Was erwartet der Richter vom forensisch-psychiatrischen Gutachten?
Autor: Brandenberger, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WAS ERWARTET DER RICHTER VOM FORENSISCH- PSYCHIATRISCHEN GUTACHTEN?

W. Brandenberger

(Dr. iur., Präsident des Kantonsgerichtes Schaffhausen)

Ich könnte schon jetzt zum Schluss kommen und auf die Frage, was der Richter vom forensisch-psychiatrischen Gutachten erwartet, antworten: *Mehr*.

Diese Forderung nach *MEHR* muss aber konkretisiert werden.

Karl Kraus, der grosse Menschenkenner – und deshalb Satyriker – hat gesagt: “Wissenschaft besteht darin, dass jeder vom andern abschreibt”.

Dieses böse und wahre Wort gilt sicher nicht nur für Psychiater und Juristen. Es gilt auch nicht nur für die Wissenschaft – gleichgültig welcher Wissenschaftstheorie man folgt oder nachtrauert –; es gilt auch für die Praxis, insbesondere was das *Abschreiben* betrifft.

Mit dem Begriff *Abschreiben* kommen wir der Sache, um die wir uns heute kümmern, um einiges näher. Abschreiben kann man nämlich nur – zumindest dann, wenn der Sinn gewahrt bleiben soll –, wenn man eine gemeinsame Sprache spricht. Hat man diese gemeinsame Sprache nicht, so wird man zum Dolmetscher; und was beim Dolmetschen alles herauskommen kann, können Sie bei zahlreichen Übertragungen, beispielsweise von Werken Baudelaires, ins Deutsche, nachsehen.

Wenn ich vorhin von Konkretisierung sprach, so stellt sich mithin jetzt die Forderung an Juristen und psychiatrische Gutachter nach einer *gemeinsamen Sprache*.

Diese gemeinsame Sprache fehlt beispielsweise dann, wenn in einem Gutachten zu lesen ist:

“. . . er war überhaupt nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen *und* gemäss dieser Einsicht zu handeln. . .”

Eine derartige Formulierung, die in meinem Material übrigens nicht vereinzelt dasteht, deutet auf ein klares Verkennen der logischen Abhängigkeit der Willensfähigkeit von der Einsichtsfähigkeit hin. Immer wieder konnte ich in der Praxis als Richter feststellen, dass in Gutachten von der ‘Unfähigkeit zur normalen Bestimmung durch Motive’ gesprochen wird, während die Einsichtsfähigkeit, die Grundlage und Voraussetzung der Willensfähigkeit ist, sehr oft unbeachtet bleibt. Logischerweise – zumindest für den Strafrichter – müsste sich doch die Diskussion eher um die Einsichtsfähigkeit drehen, braucht doch bei deren Fehlen die Störung der Willensfähigkeit gar nicht mehr untersucht zu werden. Um zu wiederholen: Fehlt die Einsicht in das Unrecht der Tat, so kann von der Fähigkeit, einsichtsgemäss zu handeln, keine Rede mehr sein.

Wir alle wissen das seit langem. Trotzdem wird immer wieder ein kunterbuntes Durcheinander angerichtet. Dies als erstes Beispiel dafür, was ich unter gemeinsamer Sprache verstehe.

Ein zweites Beispiel für die fehlende gemeinsame Sprache: In einem psychiatrischen Gutachten liest der Richter folgendes:

“Am Zustandekommen der Delikte spielen besondere Umstände und situative Momente doch eine erhebliche Rolle.”

Dies, nachdem die ‘besonderen Umstände’ und die ‘situativen Momente’ aus den Strafuntersuchungsakten schlicht abgeschrieben worden sind. Der Richter, der das Urteil dann begründen muss, wird den zitierten Satz wiederum aus dem Gutachten abschreiben. Mit einigem guten Willen wird man dann zwar von gemeinsamer Sprache – wenn auch von einer nichtssagenden Sprache – reden können, dafür beisst sich die Katze in den Schwanz.

Ein drittes und vorerst letztes Beispiel für mangelnde gemeinsame Sprache:

Immer wieder trifft der Richter in Gutachten auf Begriffe wie ‘persönlichkeitsfremd’ und ‘persönlichkeitsadäquat’. Das Spielen mit diesem Begriffspaar bringt in der Regel keinerlei Nutzen. Ich bin mit DE BOOR der Auffassung, dass hinter der Bezeichnung einer Tat als persönlichkeitsfremd der prozesstaktisch und auch terminologisch bemerkenswerte Versuch steht, bei der forensischen Analyse das strafbare Verhalten aus dem personalen Zentrum des Täters zu lösen und in einem neutraleren, von grauen Schleiern der Ungewissheit umwehten Randbereich zu lokalisieren. Mit dieser Fiktion wird dann die zur Exkulpation tendierende Auffassung gestützt, dass der Täter mit dem inkriminierten Vorgang eben nur ganz peripher etwas zu tun habe. Folgt man DE BOOR, so gibt es bei nicht geisteskranken Personen keine persönlichkeitsfremden Taten.

Den Ärzten unter Ihnen ist das sicher nichts Neues; es muss aber immer wieder in Erinnerung gerufen werden, welcher Denkmechanismus zum Urteil ‘persönlichkeitsfremd’ führt. WITTER hat diesen Mechanismus in seinem Aufsatz “Affekt und Schuldunfähigkeit” (Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1960, 20 ff.) überzeugend nachgezeichnet. Dieses Urteil besagt nämlich nur, dass das Bild, das *wir* uns bisher vom Täter gemacht haben, nicht passt. Dieses Bild ist ein approximativer Entwurf, den wir aus Äusserungen der Persönlichkeit zusammengestellt haben. Auch das Verbrechen ist eine solche Äusserung und kann deshalb nicht einfach als nicht zu unserm Bild gehörig – als persönlichkeitsfremd – betrachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt verdient die Verwendung des Begriffes ‘persönlichkeitsfremd’ in manchen Gutachten tatsächlich die Bezeichnung “*Ohnmachtsformel*”.

Mit dem Begriff “*Ohnmachtsformel*” bin ich endlich beim zentralen Thema. Die Frage, die den Titel dieses Referates bildet, kann nämlich erst beantwortet werden, wenn man sich darüber im klaren ist, wozu der Richter das forensisch-psychiatrische Gutachten braucht.

Er braucht es nicht nur für die Beurteilung der Schuldfähigkeit, resp. Schuldunfähigkeit, des Angeklagten. Diese in der Öffentlichkeit

weit verbreitete und auch breitgeschlagene Meinung ist sicher falsch. Er braucht das psychiatrische Gutachten – obwohl im Gesetz leider nicht durchwegs als obligatorisch erklärt – bei der Anordnung von Massnahmen. Gleiches gilt für das Verhängen von Strafen. Die alte Frage des kriminalistischen Fahnders – “Wem nützt es?” – kehrt sich für den Richter um in die Frage: “*Was* nützt es?”. Hier hätte der psychiatrische Gutachter eine bedeutende Aufgabe zu erfüllen; leider kommt er meist gar nicht dazu, weil er nicht danach gefragt wird.

Ich habe nun die Forderung nach gemeinsamer Sprache bloss anhand von drei Beispielen zu belegen versucht und habe Ihnen damit eingeredet, dass es heute diese gemeinsame Sprache noch nicht – oder meistens nicht – gibt. Zu fragen bleibt mithin: Wie kann diese gemeinsame Sprache geschaffen werden?

Vorab ist zu dieser Frage festzustellen, dass die alte Schulweisheit, wonach man auf dumme Fragen meistens kluge Antworten erhält, im Verhältnis zwischen psychiatrischem Gutachter und Richter offensichtlich nicht – oder selten – zutrifft.

Sie alle kennen wohl das übliche Frageschema, das in Kolloquien zwischen Strafrichtern und Ärzten der kantonalen psychiatrischen Klinik St. Urban ausgearbeitet wurde (SJZ, Jg. 68, S. 212). Nichts gegen diesen Fragekatalog; er ist sicher dienlich. Fraglich ist nur, in welchem Stadium des Strafverfahrens diese Fragen an den Gutachter gestellt werden. Die Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden verwenden nämlich die Antworten auf diese Fragen zu einem andern Zweck als der urteilende Richter. Geht es dort um die Frage, ob Anklage zu erheben und welche Sanktionen zu beantragen seien, so geht es hier, d.h. für den Richter, darum, welche Sanktion – sei es Strafe oder Massnahme – dem Angeklagten am meisten nützt. Wenn ich in diesem Zusammenhang von “Nutzen” spreche, so mag das zynisch klingen, ist aber gar nicht so gemeint.

Der Richter erlebt es nicht selten, dass er in der Hauptverhandlung einen Delinquenten, den er auf Grund der Aussagen in der Vor-

untersuchung als durchaus "normal" einschätzte, kennenlernt, für den er nur mit Mühe eine angemessene Sanktion finden kann. Hier bräuchte er die Hilfe des psychiatrischen Gutachters. Damit will allerdings nicht gesagt sein, dass nun jeder zweite Delinquent begutachtet werden muss, zumal unsere psychiatrischen Kliniken ohnehin überlastet sind. Wenn ich von Hilfe durch den psychiatrischen Gutachter sprach, so scheidet aber dieses Ansinnen schon wieder an der mangelnden gemeinsamen Sprache.

Ich will mich nicht lange auf die Frage nach der Willensfreiheit einlassen, doch sind einige wenige Bemerkungen dazu aus zwei Gründen notwendig: einmal, weil diese Frage nicht nur für die Beurteilung der Schuldfähigkeit, sondern ebenso sehr – auch wenn das meistens nicht erkannt wird – für die Wahl der angemessenen, d.h. nützlichsten, Sanktion bedeutsam ist; zum andern deshalb, weil in zahlreichen Gutachten aus meinem Material immer wieder der totale Determinismus sein Unwesen treibt.

De lege lata ist der Streit Determinismus–Indeterminismus entschieden. Zwar kann der Gesetzgeber nicht verfügen, dass dem Menschen Willensfreiheit gegeben sei, doch kann er den Ausgangspunkt seiner Regelung festlegen. Er stellt dann eine Rechtsvermutung auf. Das heisst nun aber nicht, dass sich der Strafrechtler, nachdem der Gesetzgeber diesen Ausgangspunkt festgelegt hat, in der Frage der Willensfreiheit für neutral erklären dürfte. Gleiches gilt für die Psychiater, auch wenn jene, welche deterministisch eingestellt sind, sich damit vergewaltigt vorkommen dürften.

Weil zahlreiche Rechtsfragen, aber insbesondere auch die Frage nach dem Zweck der Strafe, verschieden beantwortet werden müssen, je nachdem, ob man dem Menschen einen freien Willen zuschreibt oder nicht, lässt sich eine Stellungnahme in diesem Bereich nicht umgehen. Dem Problem ist auch dadurch nicht zu entrinnen, dass man – durchaus sachgerecht – die allgemeine Frage der Willensfreiheit trennt von der Frage, ob ein bestimmter Mensch in einem konkreten Einzelfall sich frei und verantwortlich entschieden hat. Diese zweite

Frage kann nämlich nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die allgemeine, allerdings begrenzte, Fähigkeit zu freier Entscheidung vorausgesetzt und anerkannt wird. Ohne Stellungnahme zur Frage der Willensfreiheit müssen Erörterungen über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit an der Oberfläche bleiben. Dem philosophischen Grundproblem der menschlichen Willensfreiheit kann weder der Jurist noch der medizinische Gutachter entrinnen. Man kann gegen die Konzeption eines Schuldstrafrechtes Stellung beziehen, bei Anerkennung des Schuldstrafrechtes kann man sich jedoch nicht zur Frage der Willensfreiheit neutral verhalten. Die Konzeption eines Schuldstrafrechtes setzt Willensfreiheit voraus, wobei heute wohl allgemein anerkannt ist, dass darunter nicht Freiheit als völlige Unbestimmtheit zu verstehen ist; besser würde deshalb – wie Schultz es tut – von der Freiheit als Möglichkeit gesprochen.

Die neuere philosophische Anthropologie hat gezeigt, dass die Möglichkeit zur Freiheit mehr ist als bloße Arbeitshypothese (Furger), eine “staatspolitische Fiktion” (Kohlrausch), ein “weltanschaulicher Köder” (Plack, Bauer). Diese zum Teil recht bitteren Vorwürfe sind dagegen berechtigt, wenn man sie auf die Vernachlässigung bezieht, die die Strafrechtswissenschaft allzu oft der Untersuchung darüber zuteil werden lässt, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit die Möglichkeit der Willensfreiheit sich realisieren kann, d.h. welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit der Wille als freier sich entfalten kann. Auch bei dieser Untersuchung bedarf der Richter der Hilfe des psychiatrischen Gutachters. Unterbleibt diese, so stellt man ein abstraktes Prinzip vor die Empirie; nimmt man grundlegende Wissenszweige wie die Psychologie, die Soziologie, die neue Anthropologie und insbesondere die Kriminologie nicht zur Kenntnis oder verwehrt ihnen den massgebenden Einfluss auf die Dogmatik und Praxis, hält man dagegen die metaphysische Fahne der Willensfreiheit hoch, so ist es nicht verwunderlich, wenn gesagt wird – ich zitiere Paul Reiwald, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher – “dass der Richter, die zentrale Figur der Strafjustiz, vom Verbrecher nichts weiss, nichts wissen will und nichts wissen kann”. Dann lässt sich die Strafe tatsächlich nur noch metaphysisch rechtfertigen; Willensfreiheit wird

eine unumgängliche Fiktion, eine “im Schafspelz der Wissenschaft betriebene Metaphysik” (Haddenbrock, zitiert bei Bauer), eine “Kartellabrede zwecks Ausschlusses der Wahrheit” (Bauer).

Das Bekenntnis zur Willensfreiheit erzeugt nur dann kein schlechtes Gewissen, wenn unablässig nach den Bedingungen, unter denen der Wille sich frei entfalten kann, geforscht und das empirische Material anderer Wissenschaftszweige in seiner Bedeutung für das Strafrecht anerkannt und berücksichtigt wird.

Ausgehend vom Menschen als einem zur Willensfreiheit fähigen Wesen und auf dieses ausgerichtet, muss das Gesetz die Umstände nennen, die die Einsichtsfähigkeit und die Bestimmungsfähigkeit beeinträchtigen oder ausschliessen können, denn es ist offensichtlich, dass der Mensch solchen Umständen und Auswirkungen ausgesetzt ist. Die Bestimmungen über Zurechnungsunfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit tragen dem Rechnung. Sie beantworten nicht die Frage, ob der Mensch frei oder unfrei gehandelt habe, sondern zeigen, welche Bedeutung der Tatsache, dass ein Mensch unter dem Einfluss eines krankhaften Geisteszustandes handelte, in strafrechtlicher Hinsicht zukommt.

Ich möchte hier nochmals darauf hinweisen, dass diese Fragen nicht nur für die Beurteilung der Schuldfähigkeit bedeutsam sind, sondern ebenso sehr für die Frage der angemessenen Sanktion wichtig sind.

Mancher Richter akzeptiert diese Tatsachen, resp. die eben gegebene Interpretation der *lex lata* nur widerwillig, sofern er sich der darin liegenden Problematik überhaupt bewusst ist. Er bedarf deshalb oft der Hilfe des psychiatrischen Gutachters. Hilfe in diesem Bereich und in diesem Sinne ist aber nur möglich, wenn der Gutachter von den gleichen Voraussetzungen ausgeht – möglicherweise auch widerwillig.

Lassen Sie mich mit dem Wort eines bernischen Richters schliessen: “Es gäbe noch viel zu sagen, wenn man es wüsste”.

